SSK | CMP
Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK
Conférence suisse des Ministères publics CMP
Conferenza svizzera dei Ministeri pubblici CMP

Staatspolitische Kommission des
Nationalrats

Per E-Mail

Bern, 18. September 2026

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand» (Pa. Iv. Addor 23.443)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der SPK-N

Mit Schreiben vom 11. Juni haben Sie unsere Konferenz eingeladen, an obgenannter Vernehmlassung teilzunehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Künftig soll bei Gewaltverbrechen die Verbindung der verurteilten Person zum Herkunftsland bei der Interessenabwägung gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB nicht zu ihren Gunsten berücksichtigt werden. Wie die Initianten erachtet es die SPK von National- und Ständerat als stossend, wenn wegen Gewaltverbrechen Verurteilte nur deshalb nicht ausgewiesen werden, weil sie keine ausreichende Verbindung zu ihrem Herkunftsstaat haben.

Dass bei Gewaltverbrechen ein besonders strenger Massstab anzulegen ist, unterstützen wir. Die vorgeschlagene Anpassung hebt weder die Härtefallprüfung auf noch die darin vorzunehmende Verhältnismässigkeits- und Interessenabwägung. Sie schränkt lediglich den Kreis der Umstände ein, die zugunsten der betroffenen Person zu berücksichtigen sind. Im Übrigen bleiben die für die Härtefallprüfung und die Interessenabwägung massgeblichen Kriterien weiterhin relevant. Dazu gehören insbesondere die Art und Schwere der Delinquenz, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, die familiären Verhältnisse, der persönliche und wirtschaftliche Integrationsgrad, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung seit der Anlasstat, die Reintegrations- und Resozialisierungschancen sowie der Gesundheitszustand. Diese Kriterien entsprechen im Wesentlichen den von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 66a Abs. 2 StGB herangezogenen Gesichtspunkten.

Der von der SPK-N vorgeschlagene Gesetzestext scheint jedoch nicht abschliessend durchdacht und eher unglücklich formuliert: Bei der vorgeschlagenen Variante würde beispielsweise die Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 Ziff. 1 StGB und damit z.B. auch die Blockade einer Tramlinie unter diese strenge Bestimmung fallen. Die ausländische Teilnehmerin einer Demonstration würde mit diesem Tatverhalten ausnahmslos ausgewiesen. Auch die vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen wird kaum in jedem Fall als «schweres» Gewaltdelikt zu behandeln sein. Bei Annahme des vorliegenden Gesetzestextes wäre dies jedoch zwingend. Die Auflistung in Art. 66a Abs. 2^{bis} VE-StGB sollte deshalb überarbeitet werden.

Das eigentliche Problem für die Strafbehörden mit der aktuellen Zuständigkeit für die Anordnung der Landesverweisung wird durch das kleine Detail der Bindung der ausländischen Person zum Heimatland bei schweren Gewaltdelikten nicht gelöst. Dies im Gegensatz zum Postulat Schmid 25.3394 vom 21. März 2025 («Strafjustiz entlasten. Landesverweisungen den Migrationsbehörden übertragen?»). Von einer solchen Kompetenzverschiebung ist eine tatsächliche Entlastung der Strafjustiz zu erwarten, weshalb die SSK das Anliegen des Postulats Schmid grundsätzlich unterstützt. Demgegenüber vermögen die vorliegend zur Diskussion stehenden Anpassungen von Art. 66a StGB und Art. 49a MStG keine vergleichbare Entlastungswirkung zu entfalten.

Zusammengefasst erwartet die SSK von der vorgeschlagenen Neuregelung keine wesentliche Änderung der bisherigen Praxis. Auch bei schweren Gewaltdelikten bleibt eine umfassende Härtefall- und Interessenabwägung unter Beachtung der rechtsstaatlichen Verpflichtungen erforderlich. Die von der SPK-N angestrebte Einschränkung verdeutlicht im Wesentlichen lediglich, dass bei schweren Gewaltverbrechen ein besonders strenger Massstab anzulegen ist, was aus Sicht der SSK zu begrüssen ist. Da die Rechtsprechung diesem Umstand jedoch bereits heute Rechnung trägt, dürfte die vorgesehene Gesetzesänderung nur begrenzte praktische Auswirkungen haben.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Christoph Ill, Präsident SSK
Erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen

Kopie:
- Mitglieder SSK
- Generalsekretariat KKJPD
- Generalsekretariat KKPKS